

Dienstvereinbarung

Zwischen

dem Rektorat der Fachhochschule Kiel, handelnd durch den Kanzler

und

dem Personalrat der Fachhochschule Kiel, vertreten durch dessen Vorsitzenden

wird gem. § 57 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes vom 29.12.1999, GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 3) folgende Dienstvereinbarung über die Arbeitszeit und Ruhepausen der minderjährigen Auszubildenden geschlossen:

Vorbemerkung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JarbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 311) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1983) dürfen Jugendliche nicht mehr als 8 Stunden täglich beschäftigt werden. Die tägliche regelmäßige Arbeitszeit der Auszubildenden der Fachhochschule Kiel beträgt 7,7 Stunden.

Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 JarbSchG sind Jugendlichen bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden Ruhepausen von mindestens 60 Minuten zu gewähren. Die Zeiten der Ruhepausen sind jedoch nicht in der regelmäßigen Arbeitszeit enthalten.

Diese Regelungen wirken sich aufgrund der in den Werkstätten der Fachhochschule Kiel herrschenden Dienstzeiten (Fachbereich Bauwesen: montags bis donnerstags: 7.00 bis 16.00 Uhr, freitags: 7.00 bis 13.00 / Fachbereich Maschinenwesen: montags bis donnerstags 7.00 bis 15.30 Uhr, freitags: 7.00 bis 13.00 Uhr) nachteilig für die minderjährigen Auszubildenden aus, da eine Betreuung außerhalb der genannten Zeiten i.R. nicht realisiert werden kann.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für minderjährige Auszubildende der Fachhochschule Kiel

§ 2 Arbeitszeit und Ruhepausen

Es wird vereinbart, dass 30 Minuten der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausenzeit in der regelmäßigen Arbeitszeit der minderjährigen Auszubildenden enthalten sind.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. August 2002 in Kraft.

(2) Diese Dienstvereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

(3) Die Dienstvereinbarung wirkt solange nach, bis sie durch eine neue Regelung ersetzt wird.

Kiel, den 12. September 2002

Für das Rektorat

Für den Personalrat

Dietmar Wabbel

Dietmar Wabbel
- Kanzler -

Manfred Rieper

Manfred Rieper
- Vorsitzender des Personalrats -

- 1) TV 1A m. d. B. um Mitzeichnung S. 13/2
- 2) K m. d. B. um Unterzeichnung
- 3) U 8 z. KTS. 17.05.02

1318